

**Auszug aus dem Protokoll der
Schulpflege Wetzikon**Sitzung vom 25. Februar 2020

2020/34	9	Ressourcen und Support
	9.01	Finanzen
	9.01.01	Allgemeines
		Genehmigung Reglement für die Mittelverwendung von Sonderrechnungen an der Schule Wetzikon

Ausgangslage

Die Schule Wetzikon verfügt insgesamt über sechs Sonderrechnungen; fünf Fonds und ein Nachlasskonto. Davon stammen zwei Fonds von der ehemaligen Primarschule und drei Fonds sowie das Nachlasskonto von der ehemaligen Sekundarschule. Die Mittelverwendung obliegt im Rahmen der finanziellen Kompetenzen der Schulpflege Wetzikon. Diese kann die Kompetenz für die Nutzung von Geldern aus den Fonds delegieren.

Für eine bessere Übersicht über die Sonderrechnungen sowie für eine aktivere Verwendung der Gelder muss ein Reglement mit klaren Bestimmungen erstellt werden.

Rechtslage

Zum Teil sind die früheren Zweckbestimmungen einzelner Fonds aufgrund veränderter Situationen und neuen Ausgangslagen nicht mehr zeitgemäss, sodass die Gelder nicht mehr oder nur noch äusserst spärlich verwendet werden können. Für diesen Fall hat die Abteilung Gemeindefinanzen des Gemeindefinanzamts der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich im Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden definiert, dass eine Zweckänderung vorgenommen werden kann. Dabei hat der angepasste Zweck der ursprünglichen Zweckausrichtung zu entsprechen. Die Kompetenz für diese Änderungen obliegt seit dem 1. Januar 2002 den Gemeindevorsteherchaften.

Johann Rudolf Weber-Fonds

Der Johann Rudolf Weber-Fonds wurde im Jahre 1867 aufgrund einer Schenkung von Johann Rudolf Weber, Musiklehrer aus Wetzikon, an die Schule gegründet. Im Laufe der Jahre wurde der Fonds mit weiteren finanziellen Zuwendungen, unter anderem auch anlässlich des Todes von Johann Rudolf Weber, bedacht. Ein Verwalter wurde eingesetzt, welcher das Kapital im Sinne einer kleinen Musikschule für Musikunterricht sowie für den Kauf von Instrumenten einsetzte. 1958 wurde aus der Weber-Musikschule die Musikschule Zürcher Oberland gegründet.

Die finanziellen Mittel aus dem Johann Rudolf Weber-Fonds werden seither durch die Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben aufgrund folgender Zweckbestimmungen verwaltet: „Die Kapitalzinsen der Fondsmittel dürfen wie folgt verwendet werden:

- ca. 4/5 davon zur Unterstützung der schulpflichtigen Jugend von Wetzikon (Alltagsschule und Sekundarschule mit Einschluss der Sekundarschülerinnen und -schüler von Seegräben) für Leistungen im Schulgesang;

- ca. 1/5 davon zur Unterstützung der schulpflichtigen Jugend von Wetzikon (Alltagsschule und Sekundarschule mit Einschluss der Sekundarschülerinnen und -schüler von Seegräben) für Leistungen in der Instrumentalmusik.

Das Stiftungskapital darf nicht vermindert werden.“

Während den vergangenen Jahren hat die Sekundarschulpflege Wetzikon-Seegräben den jährlichen Zinsertrag jeweils der Musikschule Zürcher Oberland überwiesen. Diese schlagen die Mittel jedes Mal ihrem Stipendienfonds zu. Das Kapital des Johann Rudolf Weber-Fonds beträgt aktuell Fr. 17'000.00. Die Kapitalzinsen betragen 2017 Fr. 331.50, 2018 Fr. 272.00, 2019 Fr. 0.00. Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation ist davon auszugehen, dass auch künftig keine oder nur sehr geringe Kapitalzinsen mehr eingehen werden. Somit ist eine Mittelverwendung für den Johann Rudolf Weber-Fonds nicht mehr möglich und eine Anpassung der Zweckbestimmungen gerechtfertigt.

Neue Zweckbestimmung ab 1. April 2020

Die Fondsmittel wie auch allfällige Kapitalzinsen des Johann Rudolf Weber-Fonds sind für Mietinstrumente von Schülerinnen und Schüler der Schule Wetzikon zu verwenden, welche für den Musikunterricht an der Musikschule Zürcher Oberland stipendienberechtigt sind. Für die Anspruchsberechnung gelten die gleichen Bestimmungen der Subventionsverordnung der Schule Wetzikon wie für die Berechnung der Stipendien.

Kofel-Wirth-Fonds

Der Kofel-Wirth-Fonds wurde im Jahr 1970 in der Jahresrechnung der Primarschule erstmals mit der Bemerkung „neu“ mit einer Legat-Zuweisung von Fr. 10'000.00 inkl. Zinsen mit Fr. 10'806.05 aufgeführt. Die damalige Zweckbestimmung lautete: „Für Kindergarten Kempten zur Unterstützung kranker oder körperlich behinderter, bedürftiger Kinder im Kindergartenalter“. Woher jedoch das Legat stammt, war nicht mehr feststellbar. Weder im Archiv der Stadt, noch im Archiv der Schule konnten Unterlagen dazu gefunden werden. Auch im Ortsmuseum sind keine diesbezüglichen Papiere vorhanden. Am 29. Oktober 1985 genehmigte daraufhin der Regierungsrat des Kantons Zürich gemäss altem Gemeindegesetz auf Antrag der Primarschulpflege die Zweckbestimmungen wie folgt: „Für ausserordentliche Auslagen der Kindergärten der Gemeinde Wetzikon“. Am 26. März 2012 passte die Primarschulpflege die Zweckbestimmungen nochmals wie folgt an: „Die Fondsmittel des Kofel-Wirth-Fonds sind für die Kindergartenkinder der Primarschule Wetzikon einzusetzen und können für nicht budgetierte Ausgaben verwendet werden, für die kein gesetzlicher Auftrag besteht, bzw. für ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben, sowie deren damit verbundenen Unterhaltskosten und für besondere Beiträge an bedürftige Kinder“. Das Kapital des Kofel-Wirth-Fonds beträgt aktuell Fr. 43'099.65.

Generell sind die aktuellen Zweckbestimmungen nach wie vor zeitgemäss und umsetzbar. Lediglich der Zusatz „...und für besondere Beiträge an bedürftige Kinder“ kann gestrichen werden. Die Schule ist grundsätzlich unentgeltlich und kann von allen Kindern besucht werden. Für die Eltern oder Erziehungsberechtigten fallen ohnehin keine Kosten an.

Neue Zweckbestimmungen ab 1. April 2020

Die Fondsmittel wie auch allfällige Kapitalzinsen des Kofel-Wirth-Fonds sind für die Kindergartenkinder der Schule Wetzikon einzusetzen. Sie können dabei für ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben sowie der allfällig damit verbundenen Unterhaltskosten verwendet werden.

Schulreise-Fonds

Der Schulreise-Fonds ist im Jahr 1900 erstmal in einem Spesenbüchlein der ehemaligen Sekundarschule Wetzikon-Seegräben erwähnt. Die Herkunft des Gründungskapitals ist aus den Akten im Archiv jedoch nicht mehr ersichtlich.

Die finanziellen Mittel aus dem Schulreise-Fonds wurden bis zur Fusion im Sommer 2018 durch die Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben verwaltet. Diese legte am 4. November 1992 folgende Zweckbestimmungen fest: „Die Kapitalzinsen des Schulreise-Fonds dürfen für minderbemittelte Schüler, für deren Eltern die Zahlung des Elternbeitrags für ein Klassen- oder Skilager oder eine Schulreise finanziell nicht tragbar ist, verwendet werden.“

Das Kapital des Schulreise-Fonds beträgt aktuell Fr. 14'650.00. Die Kapitalzinsen betragen 2017 Fr. 285.70, 2018 Fr. 234.40, 2019 Fr. 0.00.

Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation ist davon auszugehen, dass auch künftig keine oder nur sehr geringe Kapitalzinsen mehr eingehen werden. Zudem wurden in den vergangenen Jahren die Kapitalzinsen nicht aktiv ausbezahlt, da keine entsprechenden Gesuche eingetroffen sind. Somit ist eine Mittelverwendung für den Schulreise-Fonds nicht mehr möglich und eine Anpassung der Zweckbestimmungen gerechtfertigt.

Neue Zweckbestimmung ab 1. April 2020

Die Fondsmittel wie auch allfällige Kapitalzinsen des Schulreise-Fonds werden zur Unterstützung von Eltern oder Erziehungsberechtigten verwendet, welche die Elternbeiträge an die Kosten ihrer Kinder für Schulreisen, Klassenlager oder Wintersportlager der Schule Wetzikon nicht vollständig selber finanzieren können. Für die Anspruchsberechnung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Subventionierung der Elternbeiträge für die Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.

Sonderschul-Fonds

Der Sonderschul-Fonds wurde 1977 mit dem Reinerlös eines Bazars sowie dem Saldo eines Spendenkontos der Sonderschule gegründet und 1991 mit dem Nachlass von Rosa Maar erhöht. Die finanziellen Mittel aus dem Sonderschul-Fonds wurden bis zur Fusion im Sommer 2018 durch die Primarschule der Stadt Wetzikon verwaltet. Diese legte am 7. November 1977 Zweckbestimmung fest, welche ausführten, dass die Fondsmittel verwendet werden für: „Die Anschaffung von Therapiepferden und deren Unterhalt, die Durchführung der Reittherapie, ausserordentliche in pädagogischer und therapeutischer Hinsicht wünschbare Anschaffungen und die damit verbundenen Unterhaltskosten, besondere Beiträge an bedürftige Kinder der Sonderschule.“ Jährlich wurden in der Folge einerseits die Zinserträge dem Fonds gutgeschrieben und andererseits Belastungen für diverse ausserordentliche Anschaffungen der Heilpädagogischen Schule Wetzikon HPSW verbucht.

Am 26. März 2012 passte die Primarschulpflege die Zweckbestimmungen wie folgt an: „Die Fondsmittel des Sonderschul-Fonds sind für sonderschulbedürftige Kinder der Primarschule Wetzikon sowie für Kinder der Heilpädagogischen Schule Wetzikon einzusetzen. Sie können dabei für ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben, sowie deren damit verbundenen Unterhaltskosten und für besondere Beiträge an bedürftige Kinder verwendet werden“. Das Kapital des Sonderschul-Fonds beträgt aktuell Fr. 35'776.40.

Generell sind die aktuellen Zweckbestimmungen nach wie vor zeitgemäss und umsetzbar. Lediglich der Zusatz „...und für besondere Beiträge an bedürftige Kinder“ kann gestrichen werden. Die Schule ist grundsätzlich unentgeltlich und kann von allen Kindern besucht werden. Für die Eltern oder Erziehungsberechtigten fallen ohnehin keine Kosten an.

Neue Zweckbestimmungen ab 1. April 2020

Die Fondsmittel wie auch allfällige Kapitalzinsen des Sonderschul-Fonds sind für sonderschulbedürftige Kinder der Schule Wetzikon sowie für Kinder der Heilpädagogischen Schule Wetzikon einzusetzen. Sie können dabei für ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben, sowie der allfällig damit verbundenen Unterhaltskosten verwendet werden“.

Stipendien-Fonds

Der Stipendien-Fonds wurde 1892 von Schulfreunden durch Vermächtnisse gegründet mit dem Wunsch, dass die Kapitalzinsen zur Unterstützung von unbemittelten, fähigen Schülern verwendet werden. Im Laufe der Jahre wurde der Fonds durch verschiedene Legate und Zuwendungen aus Testamenten erhöht. Die finanziellen Mittel aus dem Stipendien-Fonds wurden bis zur Fusion im Sommer 2018 durch die Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben verwaltet.

Das Kapital des Stipendien-Fonds beträgt aktuell Fr. 16'000.00. Die Kapitalzinsen betragen 2017 Fr. 312.00, 2018 Fr. 256.00, 2019 Fr. 0.00. Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation ist davon auszugehen, dass auch künftig keine oder nur sehr geringe Kapitalzinsen mehr eingehen werden. Zudem wurden in den vergangenen Jahren die Kapitalzinsen nicht aktiv ausbezahlt, da keine entsprechenden Gesuche eingetroffen sind. Die Schule ist grundsätzlich unentgeltlich und kann von allen Kindern besucht werden. Für die Eltern oder Erziehungsberechtigten fallen ohnehin keine Kosten an. Somit ist eine Mittelverwendung für den Stipendien-Fonds nicht mehr möglich und eine Anpassung der Zweckbestimmungen gerechtfertigt.

Neue Zweckbestimmungen ab 1. April 2020

Für die Fondsmittel wie auch für allfällige Kapitalzinsen des Stipendien-Fonds gelten

- die Zweckbestimmungen des Johann Rudolf Weber-Fonds:
„...für Mietinstrumente von Schülerinnen und Schüler der Schule Wetzikon, welche für den Musikunterricht an der Musikschule Zürcher Oberland stipendienberechtigt sind“
- die Zweckbestimmungen des Schulreise-Fonds:
„...zur Unterstützung von Eltern oder Erziehungsberechtigten, welche die Elternbeiträge an die Kosten ihrer Kinder für Schulreisen, Klassenlager oder Wintersportlager der Schule Wetzikon nicht vollständig selber finanzieren können“

Für die Anspruchsberechtigung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Subventionierung der Elternbeiträge für die Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.

Fonds Nachlass Pal Imre Benda

Anlässlich des ungarischen Aufstands in den Fünfzigerjahren wurde der 13 jährige Flüchtlingsjunge Pal Imre Benda 1956 mit seiner Familie in Wetzikon aufgenommen und von der Schule fürsorglich und tatkräftig unterstützt. Als Dank für diese Unterstützung während den Folgejahren hinterliess er der Sekundarschule Wetzikon-Seegräben 16. Dezember 2011 die Summe von Fr. 100'000.00 ohne konkrete Zweckbestimmung. Nachfragen bei den Hinterbliebenen haben ergeben, dass auch ihnen keine weiteren Informationen bezüglich einer Zweckbestimmung vorliegen. Am 26. März 2014 hat die Sekundarschulpflege Wetzikon-Seegräben entschieden, die Nachlass-Mittel zur Förderung sportlicher und künstlerischer Tätigkeiten von Schülerinnen und Schülern sowie für Deutschkurse für Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund einzusetzen. Pro Fall sind dabei maximal Fr. 5'000.00 einzusetzen. Bis heute wurden in den Jahren 2014 und 2016 Gelder für zusätzliche Skilager-Leitungen sowie im Jahr 2015 vier Sprachkurse im Sprachzentrum Allegra für Integrations-Deutschkurs ausgerichtet. Das Kapital des Pal Imre Benda Nachlasses beträgt aktuell Fr. 96'747.35.

Die aktuellen Zweckbestimmungen für die Mittelverwendung aus dem Nachlass von Pal Imre Benda entsprechen eher nicht dem Willen des Verstorbenen. Es kann nicht sein, dass Gelder, welche die Schule ohnehin aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ausrichten muss, zur Verbesserung der Erfolgsrechnung einem Nachlass entnommen werden. Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse müssen zwingend zu Lasten der Schule unterrichtet und unterstützt werden. Aus diesem Grund ist es angebracht, die Zweckbestimmungen für die Mittelverwendung des Fonds Nachlass Pal Imre Benda so anzupassen, dass sie für eine zusätzliche Förderung und Unterstützung von Kindern in besonderen Situationen verwendet werden.

Neue Zweckbestimmungen ab 1. April 2020

Die Mittel wie auch allfällige Kapitalzinsen des Fonds Nachlass Pal Imre Benda werden zur Unterstützung von Eltern oder Erziehungsberechtigten verwendet,

- welche die Elternbeiträge an die Kosten der Freizeitkurse ihrer Kinder der Schule Wetzikon nicht vollständig selber finanzieren können;
- welche die Mitgliederbeiträge von Vereinsmitgliedschaften ihrer minderjährigen Kinder der Schule Wetzikon nicht vollständig selber finanzieren können. Dabei muss eine Empfehlung der Klassenlehrperson, resp. der Schulleitung für die entsprechende Vereins-Mitgliedschaft vorliegen.

Für die Anspruchsberechnung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Subventionierung der Elternbeiträge der Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.

Zuständigkeit

Die Schulpflege delegiert die Genehmigung von Mittelverwendungen aus den Sonderrechnungen der Schule Wetzikon der Geschäftsleitung Bildung im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen.

Stellungnahme der Geschäftsleitung Bildung

Die Geschäftsleitung Bildung ist mit den Ausführungen über die Sonderrechnungen sowie mit dem neuen Reglement einverstanden und empfiehlt der Schulpflege, dem Antrag zuzustimmen.

Erwägungen

Es ist sinnvoll, die Mittelverwendung aller Sonderrechnungen der Schule Wetzikon in einem Erlass zu regeln. Die aufgeführten Zweckbestimmungen sind nachvollziehbar und passend. Zudem ist es sinnvoll, künftig nicht nur die Kapitalzinsen der verschiedenen Fonds, sondern ab sofort jeweils das gesamte Kapital zur Verwendung freizugeben.

Die Schulpflege beschliesst:

1. Das Reglement über die Mittelverwendung aus Sonderrechnungen der Schule Wetzikon wird genehmigt und per 1. April 2020 in Kraft gesetzt.
2. Rechtsmittelbelehrung
Gegen den Beschluss der Schulpflege kann innert 30 Tagen, von dessen Empfang an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig, die Verfahrenskosten trägt in der Regel die unterliegende Partei.

3. Der Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an:
 - Parlamentsdienste (zuhanden grosser Gemeinderat)
 - Stadtrat Wetzikon
 - Teamleiterin Stadtkanzlei
 - Geschäftsbereichsleitung Finanzen + Immobilien
 - Geschäftsbereichsleitung Bildung + Jugend

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen der Schulpflege Wetzikon



Claudia Bosshardt
Leitung Schulverwaltung

versandt am: 28.02.2020